

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	18.02.2016	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.03.2016	öffentlich
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	15.03.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	28.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

EU-Kommissionskonforme Sicherung des FFH-Gebietes Sparrenburg durch eine schriftliche Vereinbarung

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 26.4.2001, TOP 16, 3182 und 3182N

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz und der Betriebsausschuss Immobilienservice-Betrieb empfehlen dem Rat die Zustimmung zur beigefügten Vereinbarung. Der Rat stimmt der beigefügten Vereinbarung zu.

Begründung:

Veranlassung:

Am 27.2.2015 wurde von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie eingeleitet. Von diesem Verfahren ist auch NRW betroffen, da für eine Reihe von FFH-Gebieten die nationalrechtliche Sicherung als sog. „SAC“ (Special Area of Conservation z.B. Naturschutzgebiet) nicht komplett umgesetzt wurde. Dies gilt auch für das FFH-Gebiet Sparrenburg, bei welchem 2001 zwar eine Zielvereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land NRW geschlossen wurde, die aber nach heutiger Sicht nicht allen formalen Kriterien einer EU-rechtskonformen Regelung entspricht. Daher ist eine neue Vereinbarung zu schließen.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2000 die Meldung von Gebieten für das europäische Netzwerk NATURA 2000 abgeschlossen. Die Gebiete wurden abschließend von der Europäischen Kommission beschlossen und veröffentlicht. In Bielefeld wurden Teile des Teutoburger Waldes und die Sparrenburg einschließlich umgebender Grünanlage als FFH-Gebiete festgelegt. Nach § 48 c Abs. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes NW (LG) in der 2001 gültigen Fassung (heute § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) sind die Gebiete als Schutzgebiet auszuweisen. Der Schutz des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ wurde anschließend im Rahmen der Landschaftsplanung durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) nationalrechtlich gesichert. Beim FFH-Gebiet Sparrenburg war die Nutzung der Kasematten durch Fledermäuse als Winterquartier für die Festsetzung entscheidend. Eine Sicherung als NSG bot sich hier allerdings nicht an, da übliche Schutzfestsetzungen in NSG mit der vorhandenen und auch zukünftig bestandsgeschützten Nutzung der Burganlage kollidierten. Zudem hat die Stadt Bielefeld als Eigentümerin jederzeit Zugriff auf alle Flächen des FFH-Gebietes Sparrenburg. Nach § 48 c Abs. 3 LG in der 2001 gültigen Fassung (heute § 32 Abs. 4 BNatSchG) und in Abstimmung mit der Bezirksregierung wurde daher eine Zielvereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Erhaltungsziele erstellt und Ende 2001 unterzeichnet.

Die Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Sparrenburg und der Schutz der Fledermäuse wurden in der Folgezeit bis heute durch die laufende Betreuung umgesetzt. Für Pläne und Projekte im FFH-Gebiet z.B. die Sanierungsmaßnahmen, archäologische Grabungen oder Veranstaltungen wurden zahlreiche, rechtlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfungen durch das Umweltamt durchgeführt. Soweit erforderlich wurden über die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, z. B. Bauzeitenbeschränkungen, der Ersatz von Efeu und Bäumen, Optimierung der Einflüge in die Kasematten usw. die Sicherung der Erhaltungsziele erreicht. Die touristische Nutzung der Sparrenburg wurde durch die Festsetzung als FFH-Gebiet nicht wesentlich eingeschränkt. Andererseits hat die Burg durch ihren Status als FFH-Gebiet auch gewonnen.

Da die 2001 geschlossene Zielvereinbarung aus heutiger Sicht allerdings einige formal erforderliche Inhalte nicht aufweist, wurde eine neue Vereinbarung (siehe Anlage) erstellt. Sie lehnt sich an zwei vorhandene und den formalen Kriterien genügende Vereinbarungen für das FFH-Gebiet „Rathaus Höxter“ (Fledermauswochenstube) und das FFH-Gebiet „Kirche in Rahden mit Wochenstube des Großen Mausohr“ an. Für diese beiden Gebiete bot es sich ebenfalls nicht an, den Schutz über die Ausweisung als NSG zu gewährleisten. Diese Vereinbarungen wurden jeweils vom Eigentümer, dem Kreis als Unterer Landschaftsbehörde und der Bezirksregierung Detmold unterzeichnet.

Da im Fall des FFH-Gebietes Sparrenburg die Stadt Bielefeld sowohl Eigentümerin des Gebietes ist, als auch als zuständige Untere Landschaftsbehörde für den Schutz und den Erhalt des Gebietes zuständig ist, sollen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold die jeweils zuständigen Beigeordneten die Vereinbarung für die Stadt Bielefeld unterzeichnen.

Für die weitere Nutzung der Sparrenburg sowie für die fachliche Betreuung und die konkrete rechtliche Umsetzung der Erhaltungsziele ergeben sich aus der neuen Vereinbarung keine substantziellen Änderungen.

